



Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte, Am Hofgarten 4, 53113 Bonn
Stift.z.foerd.d.philatelie@t-online.de Tel.: 0228 9379870

Mietvertrag

zwischen

der **Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte**
- nachfolgend Stiftung -
und

Antragsteller: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

- nachfolgend Mieter genannt -

I. Die vorbezeichneten Parteien verpflichten sich:

1. Stiftung: Entgeltliche Gestattung des Gebrauchs der Ausstellungsrahmen für den vereinbarten Zeitraum

Von _____ **bis** _____ **Öffnungstage** _____

2. Mieter:
- a) zur ausschließlich bestimmungsgemäßen Nutzung der _____ Ausstellungsrahmen (Anzahl Sichtflächen eintragen) sowie zur Zahlung der Rahmenmiete in Höhe von € 5 je Sichtfläche (inkl. USt). Es handelt sich um Doppelrahmen mit je zwei Sichtflächen.
 - b) Rückgabe der gemieteten Ausstellungsrahmen, Schrauber mit Bits und Schrauben sowie Verpackungseinheiten nach Beendigung der Mietzeit
 - c) keine Überlassung an einen Dritten ohne Erlaubnis der Stiftung
 - d) Wahrnehmung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten während der Mietzeit beginnend mit der Entladung und endend mit der abgeschlossenen Beladung der Ausstellungsrahmen nach Beendigung der Ausstellung und der Rückgabe der dazugehörigen Schrauber und Bits.
 - e) Insbesondere umfasst dies:
 - die pflegliche Behandlung der Ausstellungsrahmen und der dazugehörigen Verpackungseinheiten während des Aufbaus, der Nutzung und des Abbaus
 - die ordnungsgemäße Verpackung und Einladung der Ausstellungsrahmen zur Versendung, hierbei ist auf das Einbringen von Folien zum Schutz der Plexiglasscheiben zu achten
 - die sorgfältige Bearbeitung des Übernahme- und Rückgabeprotokolls (siehe Punkt IV)

II. Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit und dem Abtransport der Ausstellungsrahmen sowie der Rückgabe der Schrauber und Bits.

Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist nach Rücksprache mit der Stiftung möglich.

Die Stiftung kann die Vermietung fristlos kündigen, wenn

- der Mieter vertragswidrigen Gebrauch macht
- der Mieter die Sachen durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

III. Haftung

Der Mieter haftet für Schäden, die aus der Verletzung seiner Vertragspflichten resultieren.

Überschreitet der Mieter den vertragsgemäßen Gebrauch, überlässt er die Ausstellungsrahmen z.B. unerlaubt einem Dritten, haftet er auch für zufällig entstandene Schäden.

Der Mieter haftet auch für Beschädigungen, die sich durch von ihm nicht oder nicht vollständig ausgefüllte oder vom Beauftragten des Mitgliedsverbandes (MV) nicht bestätigte Übernahme- oder Rückgabeprotokolle nicht aufklären lassen.

In allen Haftungsfällen sind die erforderlichen Reparaturkosten einschließlich anfallender Nebenkosten durch den Mieter in voller Höhe zu tragen.

IV. Ermittlung des Zustandes der gemieteten Ausstellungsrahmen

Zur verbindlichen Feststellung des Zustandes der Ausstellungsrahmen bei Übernahme bzw. Rückgabe durch den Mieter sind die als Anlage beigefügten Protokolle vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Zur Kontrolle und Bestätigung der Angaben des Mieters ist sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe ein vom jeweiligen Landesverband bestimmter Beauftragter des MV hinzuzuziehen.

Das Übernahme- sowie das Rückgabeprotokoll ist gemeinsam mit dem Beauftragten des MV auszufüllen. Dabei ist insbesondere zu eventuellen Beschädigungen ausführlich Stellung zu nehmen. Das vollständig ausgefüllte Übernahmeprotokoll ist unverzüglich an die Stiftung zurückzusenden.

Bei der Rückgabe sind - gemeinsam mit dem Beauftragten des MV - alle Ausstellungsrahmen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sämtliche Beschädigungen sind detailliert im Rückgabeprotokoll festzuhalten.

Das vollständig ausgefüllte Rückgabeprotokoll ist sofort an die Stiftung per Übergabe oder postalisch, am besten jedoch per Email zu übermitteln.

Für den Rücktransport sind die Ausstellungsrahmen ordnungsgemäß und sicher in die dafür vorgesehenen Verpackungseinheiten zu verpacken.

Beschädigte Ausstellungsrahmen sind in die als solche gekennzeichneten Reparaturkisten zu verpacken. Dies gilt auch für evtl. bereits defekt angelieferte Ausstellungsrahmen.

V. Sonstiges

Bei beschädigt angelieferten Ausstellungsrahmen ist der Mieter nicht befugt, diese eigenmächtig vor Ort reparieren zu lassen. Sollte eine Reparatur trotzdem erfolgen, werden dabei entstehende Kosten **nicht** von der Stiftung übernommen. Sofern die Ausstellungsrahmencosts wegen defekter Ausstellungsrahmen nicht ausreichend ist, ist die Stiftung zu benachrichtigen.

Die Gabellänge des Gabelstaplers muss mindestens 1.250 mm betragen.

Die Bedienung des Gabelstaplers muss durch eine dafür qualifizierte Fachkraft erfolgen.

Die Transportpaletten und Verpackungseinheiten sowie bereits bei Anlieferung defekte Ausstellungsrahmen bzw. nicht benötigte Ausstellungsrahmen sind sicher und trocken zu verwahren.

Eine Lagerung der Verpackungseinheiten im Freien ist **ausdrücklich** untersagt. Es ist daher bereits bei der Anmietung von Ausstellungsräumen für die Ausstellung darauf zu achten, ausreichend überdachte Räumlichkeiten für die Verpackungseinheiten mit einzuplanen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass zur Reinigung der Plexiglasscheiben keine Microfasertücher angewendet werden dürfen.

Eine ausreichende Anzahl an Schrauben und Bits werden Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung durch die Stiftung zugesendet.

Hinweise zum Auf- und Abbau sowie allgemeinen Handling der Rahmen erhalten Sie gesondert.

Anschrift des Vereins:

Antragsteller: _____

Ausstellungsleiter: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Mieters

.....
Unterschrift Stiftung

Datum: _____

Datum: _____

(Stand: 2025)